Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Wettbewerb im Gesundheitswesen

Die Beschlüsse der Abteilung „Sozialrecht" des 69. Deutschen Juristentages – Sicht der Privaten Krankenversicherung

Dr. Florian Reuther, Geschäftsführer Recht des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

Aus Sicht der Privaten Krankenversicherung hat der Deutsche Juristentag kluge Beschlüsse* gefasst: Er hat sich in der ideologisierten Reformdebatte nicht auf einen Schnellschuss zur voreiligen Abschaffung der bewährten Dualität von PKV und GKV eingelassen. Die Beschlüsse im Übrigen folgen system- und sachgerecht der Prämisse, dass dort wo Wettbewerb besteht, auch Wettbewerbsrecht gelten soll. Der Deutsche Juristentag hat sich schließlich für die Abschaffung der GKV-Wahltarife und die Abschaffung der Ermächtigung von Zusatzleistungen ausgesprochen. Diese stärken nicht den Wettbewerb, sondern die Verzerrung des Wettbewerbs zwischen PKV und GKV.

I. Zum Gegenstand der Beschlüsse

Die Abteilung Sozialrecht des Deutschen Juristentages hat keinen Beschluss zum Fortbestand der bestehenden, historisch gewachsenen und bewährten Absicherung der deutschen Bevölkerung im dualen System aus privater und gesetzlicher Krankenversicherung gefasst. Chiffren der Diskussion um die Fortentwicklung oder Überwindung der Dualität (Konvergenz, sog. Bürgerversicherung, das „niederländische Modell" und dergleichen) waren zwar Gegenstand der lebhaften Diskussion in der Abteilung Sozialrecht zur Stärkung des Wettbewerbs im Gesundheitswesen. Die „Systemfrage" wurde aber von der Beschlussfassung des Deutschen Juristentages ausgeklammert – aus gutem Grund: Gewicht und Bedeutung erhalten die Beschlussfassung des Deutschen Juristentages aus der umfassenden, wissenschaftlichen Aufbereitung der Themen und der hierauf fußenden Diskussion in den Abteilungen. Für die Systemfrage fehlten diese Voraussetzungen. Das umfassende wissenschaftliche Gutachten von *Becker/Schweitzer* klammerte die Systemfrage ausdrücklich aus. Sie war zwar prominent angesprochen in dem Referat von *Kingreen*. Dieses Referat konnte allerdings schon keine erschöpfende Bestandsaufnahme der Problematik liefern. Nach den Vorgaben des Juristentages und dem entsprechenden Zuschnitt – nach den Usancen des Juristentages eigentlich zur Vertiefung des Hauptgutachtens gedacht, hier aber ein ganz neues Themenfeld eröffnend – konnte es auch den Nachweis nicht erbringen, dass die vorgeschlagenen Änderungen überhaupt geeignet sind, um die festgestellten Probleme im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu überwinden. Ohnehin: *Kingreen* konnte und wollte ausweislich der Thesen nur Reformbausteine zur Systemfrage liefern. Es macht aber keinen Sinn über Bausteine abzustimmen, wenn der Bauplan fehlt und wenn nicht klar ist, ob das Bauwerk überhaupt geeignet ist, die im Bereich der GKV festgestellten Probleme zu überwinden. Der Deutsche Juristentag hat daher gut daran getan, auf dem politisch aufgeladenen, stark ideologisierten Feld der Diskussion um die Dualität keinen Schnellschuss zu unternehmen und sich womöglich in der gesellschaftspolitischen Diskussion instrumentalisieren zu lassen. Die Beschlussfassung klammerte folgerichtig die Systemfrage aus.

II. Wettbewerbsgerechte Geltung des Wettbewerbsrechts

Die Beschlüsse konzentrierten sich auf die Fragen der Stärkung des Wettbewerbs und der Reglementierung des Wettbewerbs im System der Gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses Feld war durch das Gutachten *Becker/Schweitzer*, das eher wettbewerbsskeptische Referat von *Buchner* und das ökonomische Referat von *Wille* gut bestellt. Bemerkenswert ist die sich in der Beschlussfassung niederschlagende starke Tendenz, die gesetzlichen Krankenkassen in den Anwendungsbereich des GWB sowie des UWG zu bringen. Mit starker Mehrheit hat sich der Juristentag dafür ausgesprochen, auf das Verhältnis der Krankenkassen untereinander das GWB sowie das UWG anzuwenden. Aus Sicht der Privaten Krankenversicherung ist dies vor dem Hintergrund konsequent, die gesetzlichen Krankenkassen verstärkt wie Unternehmen handeln zu lassen, nämlich durch die Gestaltungsbefugnis hinsichtlich der Leistungen und der Beiträge, um im Wettbewerb um die Versicherten bestehen zu können. Denn die gesetzlichen Krankenkassen stehen zumindest um die freiwillig GKV-Versicherten im

* Die in diesem Aufsatz besprochenen Beschlüsse des 69. Deutschen Juristentages finden Sie auch abgedruckt in diesem Heft ab S. 11.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2024 - (wzsdigital.de) - 26.04.2024 - 22:26 - (ds)